Statuten der Landeskirchlichen Minorität Heiden

I. Allgemeine Bestimmungen / Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Landeskirchliche Minorität Heiden" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Heiden AR.

Art. 2 Zweck/Grundlage

- 1. Der Verein bezweckt die Bildung einer christlichen Gemeinschaft auf der Grundlage der Bibel. Dies wird durch Wortverkündigung, Gemeinschaft, Brotbrechen und Gebet verfolgt. Die Gemeinschaft führt nach Bedarf christliche Kasualhandlungen durch wie zum Beispiel Taufe, Trauung oder Abdankung.
- 2. Der Verein kann voll- oder teilzeitlich Mitarbeiter anstellen, wie Prediger und Seelsorger. Die Gemeinschaft bestimmt Aelteste und Diakone und organisiert die Zusammenkünfte.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch natürliche Personen erworben werden, die Jesus Christus als persönlichen Herrn und Heiland angenommen haben, den Vereinszweck akzeptieren und sich mit dem Verein und der Ausrichtung der Gemeinschaft identifizieren. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss eines Mitglieds oder im Todesfall.

Art. 4 Aufnahme

Ein Aufnahmegesuch kann beim Vorstand jederzeit gestellt werden. Mittels persönlichem Gespräch zwischen Gesuchsteller und Vorstand wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gegeben sind. Der Vorstand befindet über die Aufnahme und teilt diese den aktiven Mitgliedern regelmässig mit. Einsprachen eines aktiven Mitgliedes gegen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes sind innert 20 Tagen nach Mitteilung schriftlich mit Angabe von Gründen an den Vorstand zu richten. Wenn nach Ablauf der Frist keine Einsprache beim Vorstand eingeht, gilt der Gesuchsteller als Mitglied aufgenommen. Etwaige Einsprachen werden im Vorstand so schnell wie möglich behandelt.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, welche die Gemeinschaft über längere Zeit nicht mehr besuchen und keinen aktiven Kontakt zur Gemeinde mehr pflegen, werden nach vorgängiger Kontaktaufnahme durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgetragen. Ausnahmen bilden zum Beispiel Absenzen aufgrund Krankheit oder altersbedingter Beschwerden. Die Austritte werden den Mitgliedern regelmässig mitgeteilt.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, welche aktiv dem Vereinszweck zuwiderhandeln und trotz Mahnung durch den Vorstand die statutarischen Verpflichtungen weiter missachten und insbesondere dann, wenn sie aktiv biblische Grundsätze unterwandern, können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Vereinsversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Der Revisor/die Revisoren

Art.8 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet ordentlicherweise innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres auf Einladung des Vorstandes statt. Die Einladung mit der Angabe der Traktanden ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher zuzustellen.

Art. 9 Anträge

Anträge zu Handen der ordentlichen Vereinsversammlung, die nicht die Geschäfte der Traktandenliste betreffen, sind dem Präsidenten mindestens eine Woche im Voraus schriftlich einzureichen.

Art. 10 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Ausserordentliche Vereinsversammlungen treten auf Beschluss des Vorstandes zusammen. Ausserdem muss eine solche einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Der Antrag muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden mit Namen und Unterschriften der Antragssteller und der Angabe der Traktanden.

Art. 11 Zuständigkeit der Vereinsversammlung

- 1. Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl und Abberufung des Vorstandes
- d. Wahl und Abberufung des Präsidenten
- e. Wahl und Abberufung der Revisoren
- f. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern gestützt auf Art.6 dieser Statuten
- g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h. Statutenänderungen
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Erlöses
- 2. Im Übrigen entscheidet die Vereinsversammlung in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.

Art. 12 Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen

- 1. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder, wobei jedem Mitglied das gleiche Stimmrecht zusteht. Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Dies gilt unabhängig der Anzahl anwesender Mitglieder.
- 2. Vereinsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Die Vereinsversammlung kann auf Antrag hin für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

Beschlüsse über Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen nur gefasst werden, wenn dem die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

Die Vereinsversammlung kann auch auf dem Zirkularweg erfolgen, falls eine physische Zusammenkunft nicht möglich ist. Die Beschlussfassung aufgrund des Zirkularweges ist gültig.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern inklusive des Präsidenten. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Der Vorstand sowie der Präsident werden durch die Vereinsversammlung gewählt. Bei Rücktritten während der laufenden Amtsdauer erfolgt an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung eine Ersatzwahl bis zum Ablauf der Amtsdauer. Bei Unterschreitung der Mindestzahl muss sofort eine Vereinsversammlung einberufen werden, um die Statutenkonformität wieder herzustellen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 14 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Dabei führen der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

Der Vorstand kann Reglemente erlassen und Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinszwecke Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Er kann nach Bedarf Vereinsversammlungen einberufen.

Art.15 Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt einen oder zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und Stichproben durchführen. Der Revisor/die Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

IV. Finanzen

Art. 16 Einnahmen

Für die Verfolgung des Vereinszwecks stehen dem Verein folgende Einnahmen zur Verfügung: Kollekten, Spenden, Legate, Vermächtnisse, Vermögenszinsen sowie Mietzinserträge aus der Liegenschaft in Heiden. Zudem kann die Vereinsversammlung die Erhebung eines Mitgliederbeitrages beschliessen.

Art. 17 Ausgaben, Finanzkompetenzen

Der Vorstand ist berechtigt, über Ausgaben zu beschliessen, welche sich aus den laufenden Geschäften ergeben. Ebenfalls hat der Vorstand die Kompetenz, Investitionen in die Liegenschaft zu tätigen, die für den Erhalt der Liegenschaft unaufschiebbar sind.

Art. 18 Vermögen

Die zum Vereinsvermögen gehörende Liegenschaft Seeallee 12, Heiden, hat, solange der Verein besteht, zur Hauptsache, dem Kultuszweck im Sinne von Art. 2 dieser Statuten zu dienen.

Art. 19 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

Art. 21 Auflösung, Haftung, Vermögen

- 1. Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 2. Für die Verbindlichkeiten bei Auflösung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 3. Allfällig bei einer Auflösung verbleibendes Vereinsvermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Insbesondere ist die Liegenschaft Seeallee 12, Heiden, dem in Art. 2 dieser Statuten umschriebenen Kultuszweck zu erhalten. Dabei sind die Anweisungen im Statut vom 15. Oktober 1875 zu befolgen. Eine Verteilung von Vereinsvermögen unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VI. Verweis auf ZGB, Inkrafttreten

Art. 22 Ergänzendes Recht

Sofern diese Statuten keine Regelung enthalten gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 22. Mai 2022 in Kraft. Sie ersetzen sämtliche bisherigen Regelungen.

Landeskirchliche Minorität Heiden

Der Präsident

Kurt Okle

Der Protokollführer

Tobias Brunschweiler